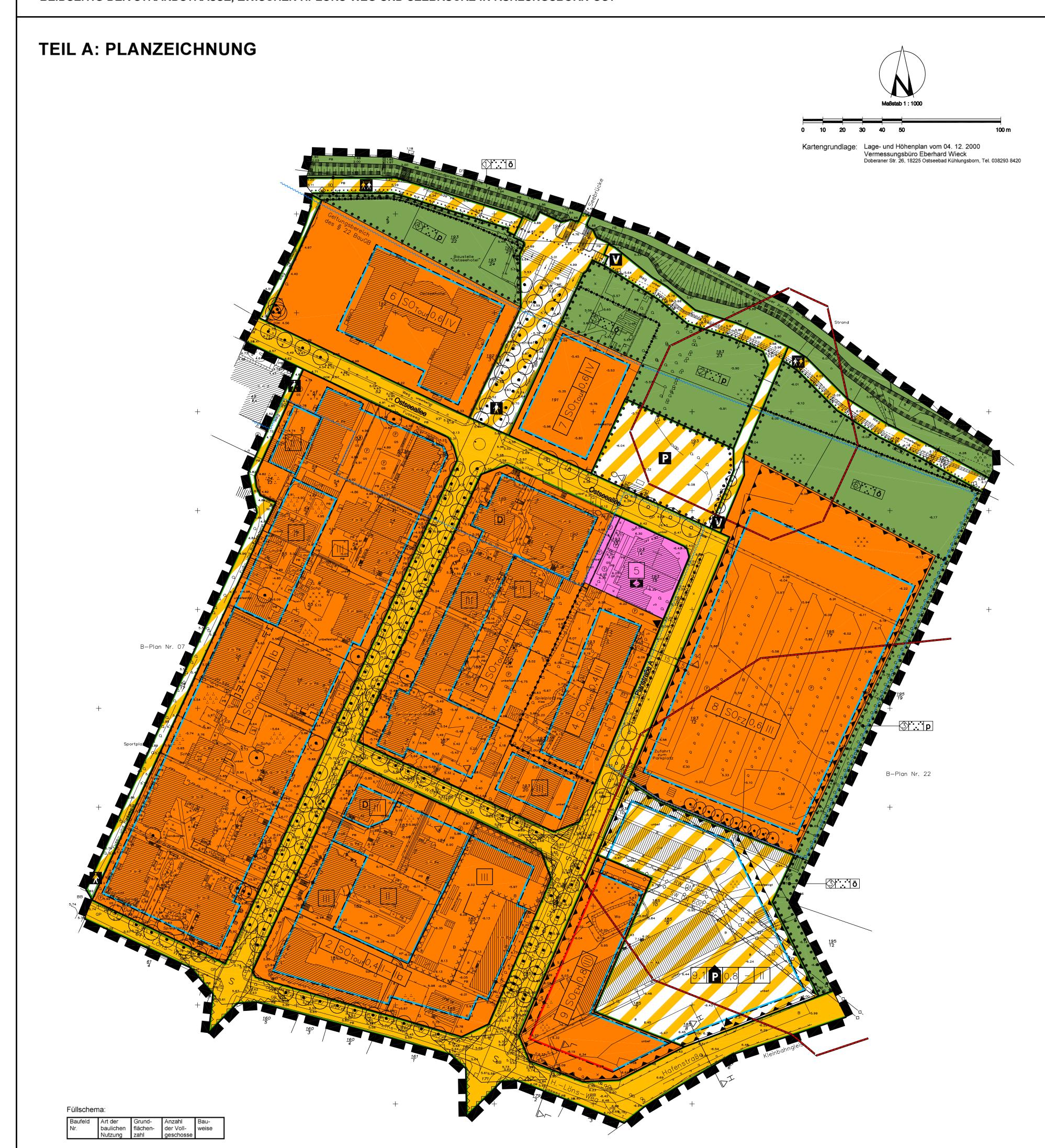
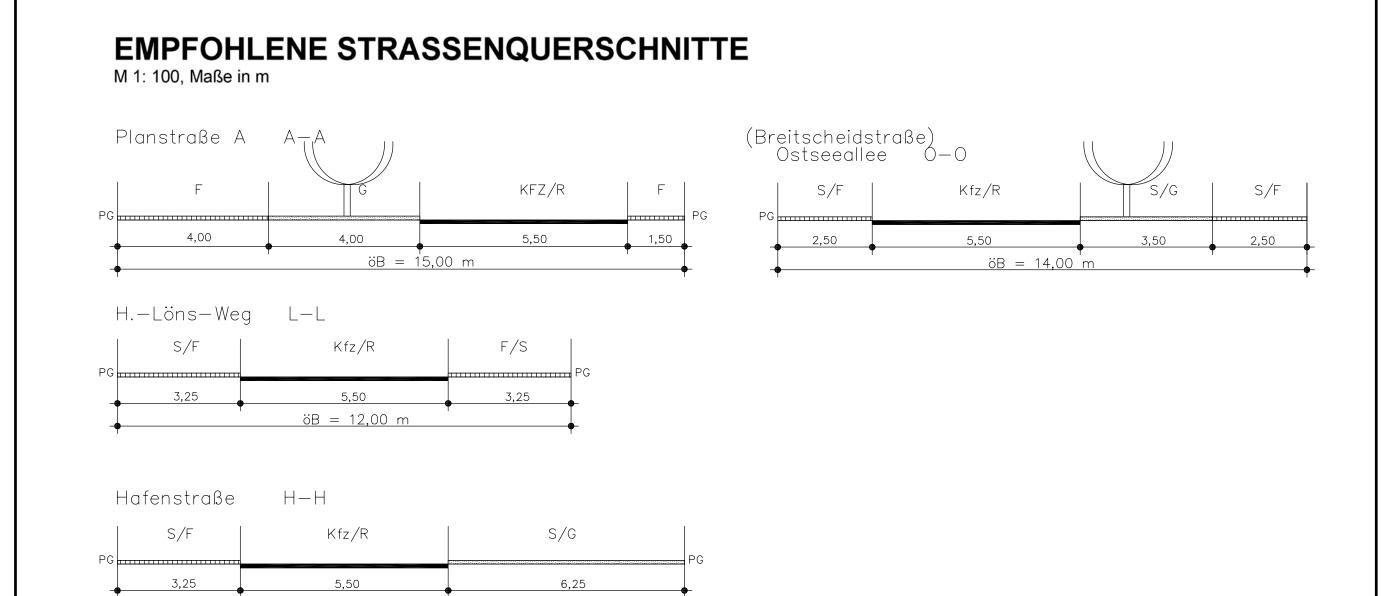
# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 FÜR DAS SONDERGEBIET "KOPFSITUATION OST"

BEIDSEITIG DER STRANDSTRASSE, ZWISCHEN H.-LÖNS-WEG UND SEEBRÜCKE IN KÜHLUNGSBORN-OST





 $\ddot{o}B = 15,00 \text{ n}$ 

KFZ = Kraftfahrzeuge, R = Radfahrer, F = Fußgänger, G = Grünfläche,

S = Sicherheitsabstand, öB = Öffentlicher Bereich, PG = Privatgrundstück

#### IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung Nummer des Baufeldes Nummer der Grünfläche Bemaßung in m (z.B. 10,0 m) Schnittführung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBI I. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBI I. S. 1818 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 07.11.2002 und vom 15.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Sondergebiet "Kopfsituation Ost", beidseitig der Strandstraße, zwischen H.-Löns-Weg und Seebrücke in Kühlungsborn-Ost, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO) (§ 11 BauNVO) Sonstige Sondergebiete

Sondergebiet für Tourismus Sondergebiet für Klinik Sondergebiet für Einzelhandel

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II Zahl der Vollgeschosse zwingend, hier 3 Vollgeschosse

Sondergebiet für Freizeitzentrum

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) abweichende Bauweise, maximale Baukörperlänge: 30 m

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENST-

LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB) Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

 $SO_{FZ}$ 

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Parkfläche

Promenade

verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche/Promenade für Fußgänger, Radfahrer,

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

internationaler Rad- und Wanderweg

Grünflächen öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen Erhaltung von Bäumen

### SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz

(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) innerhalb eines Baugebietes Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsbetriebes

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB unterirdische Hauptleitung

Naturschutzrechts REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

archäologische Fundbereiche

unterliegen

Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 22 BauGB

### III. KENNZEICHNUNG:

 $\times \times \times \times \times \times$ 

Altlastenverdachtsfläche

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

**TEIL B: TEXT** Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1.1 Auf den Sonstigen Sondergebieten für den Tourismus - Baufelder 1, 2, 3, 6 und 7 der kleinteilig strukturierte Einzelhandelsbetriebe bis maximal 700 m² Verkaufsfläche je

Schank- und Speisewirtschaften Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Hotels, Pensionen und gewerblich genutzte Ferienwohnungen

Dauerwohnungen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht störende Gewerbebetriebe

1.2 Im Sonstigen Sondergebiet für Klinik – Baufeld 4 der Planzeichnung – sind zulässig: Klinik mit allen erforderlichen Nebenanlagen.

1.3 Im Sonstigen Sondergebiet für Freizeitzentrum – Baufeld 8 der Planzeichnung – sind zulässig: Sport- und Freizeitzentrum mit Serviceeinrichtungen, Bewegungsbad, gedeckten und ungedeckten Sportanlagen

Schank- und Speisewirtschaften Hotel mit maximal 200 Betten

 Schwimmbad als nichtöffentliche Einrichtung Ausnahmsweise können zugelassen werden: Läden und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, ausgeschlossen sind hiervon Spielhallen.

1.4 Im Sonstigen Sondergebiet für Einzelhandel – Baufeld 9 der Planzeichnung – sind zulässig: kleinteilig strukturierte Einzelhandelsbetriebe bis maximal 700 m² Verkaufsfläche Schank- und Speisewirtschaften Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht störende Gewerbebetriebe

1.5 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf – Baufeld 5 der Planzeichnung – sind der Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig.

1.6 In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Länge bis zu 30 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

2. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): 2.1 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) sind bauliche Anlagen und sonstige sichtbehindernde Nutzungen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 70 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Strauchpflanzungen sind zulässig, sofern die natürliche Wuchshöhe 70 cm, gemessen über Fahrbahnoberkante nicht Baumpflanzungen sind zulässig, sofern die Baumkrone oberhalb 2,50 m Stammhöhe ansetzt.

3. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

3.1 Alle öffentlichen Straßen und Wege sind nach DIN 18024 Blatt 1 behindertengerecht 3.2 Auf der öffentlichen Parkfläche zwischen Baufeld 7 und 8 ist eine WC-Anlage mit einer

maximalen Grundfläche von 40 m² zulässig. 4. Grünflächen:

4.1 Auf den Grünflächen Nr. 4, 5 und 6 der Planzeichnung sind Terassenbetriebe und Wasserbeckenanlagen mit den dazugehörigen Bewirtschaftungen durch die angrenzenden Hotel- und Fremdenverkehrseinrichtungen zulässig. Der Versiegelungsgrad der Grünfläche darf maximal betragen: 10 % der Grünfläche 4; 20 % der Grünfläche 5; 5 % der Grünfläche 6.

Strandversorgung und mit öffentlichem WC mit insgesamt 100 m² Grundfläche zulässig. 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.2 Auf der Grünfläche Nr. 2 der Planzeichnung ist ein eingeschossiges Gebäude für die

5.1 Je 4 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auswahl der Baumarten richtet sich nach der Pflanzenliste. 6. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm:

6.1 Für den gesamten Geltungsbereich gelten die schalltechnischen Orietierungwerte 55/40 dBA tags/nachts im Sondergebiet Einzelhandel sind am Tage maximal 60 dB(A) zulässig. 6.2 Die Außenwände des Parkhauses im Baufeld 9.1 und des Freizeitzentrums im Baufeld 8 der Planzeichnung einschließlich der zugehörigen Lüftungsanlagen sind so auszubilden, dass die

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: 7.1 Auf der Grünfläche Nr. 2 sind mindestens 20 standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die

eingehalten werden.

Hafenstraße:

Auswahl der Arten richtet sich nach der Pflanzenliste. 7.2 Auf den Grünflächen Nr. 3, 4, 5 und 6 ist je 200 m² mindestens ein standorttypischer Lauboder Obstbaum zu pflanzen. Die Auswahl der Arten richtet sich nach der Pflanzenliste.

schalltechnischen Orientierungswerte für die nach außen wirksamen Lärmimmitanten

7.3 Auf den Verkehrsflächen ist der Baumbestand durch die Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen zu ergänzen, 1 Baum je 20 m Baumlücke. Die Auswahl der Arten richtet sich

7.4 Die Außenwände des öffentlichen Parkhauses sind zu begrünen, 1 Rankgewächs je 3 m öffnungslose Fassade. Die Auswahl der Arten richtet sich nach der Pflanzenliste. 7.5 Einfriedungen auf allen Bauflächen sind als Hecken auszubilden, 1 Strauch je m Hecke. Die

Auswahl der Heckenarten richtet sich nach der Pflanzenliste. 7.6 **Pflanzenliste** Für die festgesetzten Neu- und Nachpflanzungen (bei Abgang/Ausfall) sind folgende standortgerechte, heimische Arten zu verwenden:

Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Sandbike (Betula pendula) Berg-Ahorn (Acer pseudoplantus) Rotbuche (Fagus sylvatica) Stiel-Eiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petrea) (Crataegus laevigata) Hainbuche (Carpinus betulus)

Linde (Tilia cordata) Lokale hochstämmige Obstbäume: Nußbaum, Pflaume, Birne, Apfel

Der Mindeststammumfang der Laub- und Obstbäume beträgt 14/16 cm, gemessen in 1 m

(Corylus avellana) (Crataegus laevigata) Pfaffenhütchen Gemeiner Schneeball (Virburnum opulus) (Euonymus europaeus) Hundsrose Schlehe (Prunus spinosa) (Taxus baccata) (Sorbus accuparia) Rote Johannisbeere (Ribes rubrum) Faulbaum (Frangula alnus) Öhrchenweide (Salix aurita) Die Mindestpflanzgröße der Sträucher beträgt 100 – 125 cm.

<u>Laubholzschnitthecken:</u> Weißdorn (Crataegus laevigata) Hainbuche (Carpinus betulus) Rotbuche (Fagus sylvatica) (Taxus baccata) Liguster (Ligustre vulgaris) <u>Begrünung von Außenwänden:</u> Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia) (Hedera helix) Gemeine Waldrebe (Fallopia aubertii)

Blauregen (Wisteria sinensis) Straßenraum: Strandstraße u. H.-Löns-Weg westl. Strandstraße: (Tilia cordata) H.-Löns-Weg: (Sorbus intermedia) Ostseeallee: (Tilia cordata) Bürgerweg: (Crataegus laevigata) (Tilia cordata) Rudolf-Breitscheid-Straße: (Tilia cordata)

Der Mindeststammumfang der Laubbäume beträgt 18/20 cm, gemessen in 1m Höhe.

8.1 Für notwendige Gehölzfällungen sind Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen vorzunehmen

(Quercus petrea)

instämmiger Fällbaum	Ersatzbäume
Stammumfang in 1,3 m Höhe:	Stammumfang in 1,3 m Höhe:
30-60 cm	1 Stück mit 12-18 cm
60-90 cm	2 Stück mit 12-18 cm
90-150 cm	3 Stück mit 12-18 cm
> 150 m	4 Stück mit 12-18 cm

9.1 Innerhalb des Baufeldes 2 der Planzeichnung befindet sich eine Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche). Vor einer Bebauung ist die Fläche zu sanieren.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998 S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden

Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBI. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBI. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Erhaltungssatzung (Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn) in den Bekanntmachungsfassungen: Planungsbereich A vom 13. 08. 1993, Planungsbereich C vom 13. 09. 1993.

Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) vom 12. 11. 2001, wirksam durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 04, 12, 2001, Anlage zu Nr. 12/2001,

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad

Für die im Plangeltungsbereich liegenden Grundstücke gilt die Satzung der Stadt Ostseebad

Kühlungsborn über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr nach

Für den überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 09. 1996. Der Plangeltungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich der Lärmschutzverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 14. Juni 2000, wirksam durch Bekanntmachung im

Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 18. 07. 2000.

§ 22 BauGB, geändert am 02. 05. 2002, ausgefertigt am 06. 06. 2002.

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002

nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002

Ostseebad Kühlungsborn, 23.09.2003

Ostseebad Kühlungsborn, 22.06.2006

Ostseebad Kühlungsborn, 16.06.2006

(§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 22.06.2006

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 20.10.1993

Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.10.2001 durchgeführt

Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002 Bürgermeister

27.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2001 und

Bürgermeister

Rainer Karl

Rainer Karl

Rainer Karl

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat am 21.03.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rainer Karl Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002 Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.05.2002 bis zum 02.07.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche

Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.05.2002 in der Anlage zum

Rainer Karl Ostseebad Kühlungsborn, 20.12.2002 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 28.06.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 / 3840 vorliegt. Regressansprüche können

Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 5 des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 12.12.2002

Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.11.2002 und am 15.06.2006 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom

Ostseebad Kühlungsborn, 22.06.2006 Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

wurde am 04.02.2003 dem Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.

11. Das Ministerium für Arbeit und Bau hat am 09.04.2003, AZ: VIII 230-1-512 113-51.042 (B5)

mitgeteilt, dass in der Prüfungsfrist keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

13. Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.2006 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen

(§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Die Satzung ist mit Ablauf des 22.06.2006 in Kraft getreten.

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1: 5 000



#### OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

## **BEBAUUNGSPLAN Nr. 5**

Sondergebiet "Kopfsituation Ost" beidseitig der Strandstraße, zwischen H.-Löns-Weg und Seebrücke in Kühlungsborn-Ost

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 22.06.2006

Rainer Karl Bürgermeister